



Tiertransporte

SYSTEMATISCHE MISSACHTUNG DES TIERWOHLS

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Sogenannte Nutztiere, also Tiere von Arten, die man direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung hält, werden zu unterschiedlichsten Zwecken transportiert. Sehr oft ist der Transport jedoch gleichbedeutend mit dem letzten Weg eines Nutztieres – nämlich zum Schlachthof. Allen Beförderungen gemeinsam ist, dass sie von Gesetzes wegen schonend und so kurz wie möglich gestaltet werden müssen. In der Realität ist der Transport aber häufig mit grossem Tierleid verbunden.

Als Tiertransport bezeichnet man die Beförderung lebender Tiere mit Strassenfahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen oder der Eisenbahn. Dieser kann für die betroffenen Tiere, insbesondere für stressempfindliche Arten und Individuen, belastend sein.

Beschränkte Fahrzeit und schonende Behandlung

Tiertransporte haben gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung schonend und ohne unnötige Verzö-

gerung zu erfolgen. Tiere dürfen nur dann befördert werden, wenn sie transportfähig sind, d.h. wenn zu erwarten ist, dass sie die Reise unbeschadet überstehen. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig und nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Je schwerer das Tier erkrankt oder verletzt ist, desto stärker sind die Einschränkungen bis hin zum Transportverbot. Auch hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Weiter sind die Tiere in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und während des Transports schonend zu behandeln. Die Fahrzeit ab Verladeplatz darf höchstens sechs Stunden betragen. Im Rahmen der Vorbereitung müssen sie – soweit nötig – getränkt und gefüttert werden. Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen die Tiere dabei schonend behandeln. Ausdrücklich untersagt sind unter anderem das im Rahmen des Ein- und Ausladens immer wieder zu beobachtende

Schlagen auf Augen und Geschlechtsteile oder das Brechen und Quetschen des Schwanzes. Die Tierschutzverordnung legt für die Beförderung von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen und Schafen Mindestflächen fest, die je nach Tierart und Gewicht variieren.

Vorsicht bei Kälte und grosser Hitze

Transporteure müssen die Witterungsverhältnisse berücksichtigen und Massnahmen ergreifen, damit die Tiere während der Beförderung vor übermässiger Hitze, Kälte, Regen und Wind geschützt sind. Bei ungünstiger Wetterlage sind notwendige Pausen (beispielsweise zum Tränken der Tiere) kurz zu halten, damit die Tiere möglichst schnell an ihren Zielort verbracht werden können. Gerade im Sommer leiden Tiere auf Transporten regelmässig an Hitzestress, und dies bereits ab Temperaturen um 20 Grad. Die Sonneneinstrahlung heizt die Luft im geschlossenen Fahrzeug rasch auf, was für die Tiere lebensgefährlich werden kann. Anzeichen auf Überhitzung zeigen sie etwa mit starkem Hecheln, verkürzter Atmung oder Seitenlage. Sind hohe Temperaturen zu erwarten, sollten Transporte nur wenn nötig durchgeführt und in die kühlen Morgen- oder Abendstunden verlegt werden.

Internationale Tiertransporte sind mit grossem Leid verbunden

Allein in der EU werden jeden Tag etwa 3,8 Millionen Tiere länger als acht Stunden transportiert. Zudem werden jedes Jahr Millionen Tiere interkontinental befördert. Nach oft tagelangen Landtransporten werden vor allem Rinder und Schafe auf Schiffe umgeladen und weiterverfrachtet, zum Beispiel von der europäischen Aussengrenze nach Nordafrika oder in den mittleren Osten. Oftmals sterben die Tiere aufgrund der Strapazen ihrer langen Reise an Verletzungen, Erkrankungen und Erschöpfung bereits an Bord der Schiffe. Aus Kosten- und Effizienzgründen werden heute einzelne Arbeitsschritte in der Nutztierindustrie grösstenteils getrennt, was bedeutet, dass Zucht, Haltung, Mast und Schlachtung an je-

weils verschiedenen, teilweise weit voneinander entfernten Orten stattfinden, was die Transportproblematik zusätzlich verschärft.

In der Theorie müssen die in der EU geltenden Tierschutznormen auch auf dem Weitertransport in Nicht-EU-Länder eingehalten werden. Weil eine Durchsetzung der Vorschriften aber selbst bei seriöser Kontrolle nicht gewährleistet werden kann, bleiben die entsprechenden Anforderungen spätestens dann tot Buchstabe, wenn die Tiere EU-Territorium verlassen haben. Überdies ist der Umgang mit den Tieren am Ankunftsort, wie vielfach dokumentiert wurde, oftmals äusserst grob, bevor sie – in zahlreichen Zielländern ohne Betäubung – getötet bzw. geschächtet werden; eine Schlachtmethode, die in höchstem Masse als tierschutzwidrig zu bezeichnen ist.

Angesichts der gravierenden Missstände bei Tiertransporten braucht es eine umfassende Reform der Transportpraktiken, insbesondere eine Verschärfung der Rechtsgrundlagen und eine Ausweitung der Kontrollen. Weiter braucht es ein Verbot von Transporten in Tierschutz-Hochrisikostaat sowie eine deutliche Begrenzung von Langstreckentransporten und die Nutzung regionaler Schlachthöfe im Rahmen der Fleischproduktion.



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:

www.tierimrecht.org